

**Bonner Universitäts-Nachrichten**



# Amtliche Bekanntmachungen

---

5. Jahrgang, Nr. 5

4. April 1975

INHALT

## **STUDIENORDNUNG**

für das Fach

### **RECHTSWISSENSCHAFT**

an der Universität Bonn

Studienordnung  
für das Studium der Rechtswissenschaft

an der Rechts— und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn

Die Studienordnung berücksichtigt das Juristenausbildungsgesetz (JAG) i. d. F. d. Bek. vom 6. Juli 1972 (GV NW S. 200) und die Juristenausbildungsordnung (JAO) i. d. F. d. Bek. vom 6. Juli 1972 (GV NW S. 206) sowie § 22 Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV NW S. 254).

Die vorliegende, am 29. November 1974 von der Rechts— und Staatswissenschaftlichen Fakultät beschlossene Studienordnung beruht auf dem "Studienplan für das rechtswissenschaftliche Grundstudium (1. bis 4. Semester) vom 10. 7. 1968 i. d. F. der Beschlüsse der Fakultät vom 13. 2. 1970" sowie auf dem im Jahre 1974 aufgestellten "Studienplan für das Studium der Wahlfächer" und ergänzt diese um die Studienordnung für das Hauptstudium (5. — 7. Semester).

1. Teil

STUDIENORDNUNG FÜR DAS GRUNDSTUDIUM

(1. — 4. SEM.)

A. Grundgedanken

Eine wirksame Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums, um die sich seit Jahren die Fakultäten und die Fachschaften bemühen, muß drei grundlegenden Erfordernissen Rechnung tragen:

1. Ein genau durchdachtes Ineinandergreifen von Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen und Colloquien muß den Studierenden Möglichkeiten fortlaufender Mitarbeit und einer Selbstkontrolle über die Fruchtbarkeit ihrer Studien eröffnen.
2. Der Schwerpunkt der Reform muß auf den ersten Studienabschnitt, das sogenannte Grundstudium (1. bis 4. Semester), gelegt werden.
3. Während des Grundstudiums ist eine dem jeweiligen Ausbildungsstand der Hörer entsprechende Begrenzung und Konzentration des Stoffes notwendig.

Die Fakultäten der Bundesrepublik haben mit dem sogenannten "Stufenplan", der seit dem Sommersemester 1964 einheitlich gehandhabt wird, einen ersten Schritt zu einer Reform in dieser Richtung getan. Der "Stufenplan" sieht eine

obligatorische Folge von mindestens zwei Arbeitsgemeinschaften, drei Anfängerübungen und drei Vorgerücktenübungen vor.

Unsere Fakultät geht mit der am 10. Juli 1968 nach eingehenden Beratungen, auch mit Vertretern der Assistentenschaft und der Fachschaft, laeschlossenen Studienordnung in der Neufassung der Beschlüsse vom 13. 2. 1970 für das 1. bis 4. Semester über jenen Stufenplan wesentlich hinaus. Sie sieht für das Grundstudium einen geschlossenen Studiengang vor. Der Stoff wird innerhalb der einzelnen Semester auf Schwerpunkte konzentriert. Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungen reihen sich in einer bestimmten Folge aneinander. Geeignete Formen der Selbstkontrolle sollen den Studierenden Gelegenheit geben, festzustellen, ob sie die Voraussetzungen für eine verständnisvolle Mitarbeit in den nachfolgenden Unterrichtsveranstaltungen mitbringen.

Die neue Ordnung für das Grundstudium ist keine bloße Empfehlung. Die Lehrveranstaltungen sind so aufeinander abgestimmt und ihre Folge von Semester zu Semester so geordnet, daß die Studierenden, wenn sie Überschneidungen und Verständnisschwierigkeiten vermeiden wollen, sich an die Studienordnung halten müssen. Planlose Beliebigkeit im Aufbau des Studiums ist nicht der Sinn der akademischen Freiheit.

## B. Studienverlauf im Grundstudium

### 1. Semester

#### Vorlesungen:

Einführung in das Bürgerliche Recht und  
Allgemeiner Teil 6 — 8 Std.

Einführung in das Öffentliche Recht mit besonderer  
Berücksichtigung des Staatsrechts 3 — 5 Std.

Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltung  
nach § 8 15 JAG 2 — 3 Std.

Zwei Veranstaltungen nach Wahl aus dem Katalog der  
Lehrveranstaltungen, deren Besuch schon während des  
Grundstudiums empfohlen wird (vgl. unten unter C) 4 Std.

#### Arbeitsgemeinschaften:

zur Vorlesung über Bürgerliches Recht 2 Std.

zur Vorlesung über Öffentliches Recht 2 Std.

19 — 24 Std.

## 2. Semester

### Vorlesungen:

Schuldrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil	6 Std.
Strafrecht, Allgemeiner Teil I	4 Std.
Strafen und Maßnahmen (Allgemeiner Teil II)	2 Std.
Staatsrecht	4 Std.
Staatsrecht: Bezüge zum Völkerrecht	1 Std.
Zwei Veranstaltungen nach Wahl aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen, deren Besuch schon während des Grundstudiums empfohlen wird (vgl. unten unter C)	4 Std.

### Übung:

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger	2 Std.
--	--------

### Arbeitsgemeinschaften:

zur Vorlesung über Schuldrecht	2 Std.
zur Vorlesung über Strafrecht	<u>2 Std.</u>

27 Std.

## a Semester

### Vorlesungen:

Verwaltungsrecht	7 Std.
Sachenrecht	4 Std.
Strafrecht, Besonderer Teil	4 Std.
Zwei Veranstaltungen nach Wahl aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen, deren Besuch schon während des Grundstudiums empfohlen wird (vgl. unten unter C)	4 Std.

### Colloquium:

Bürgerliches Recht I (Bücher 1 — II)	2 Std.
--------------------------------------	--------

### Übung:

Übung im Strafrecht für Anfänger	2 Std.
----------------------------------	--------

### Arbeitsgemeinschaften:

zur Vorlesung über Verwaltungsrecht	<u>2 Std.</u>
-------------------------------------	---------------

25 Std.

zur Vorlesung über Sachenrecht (fakultativ)	
zur Vorlesung über Strafrecht (fakultativ)	

#### 4. Semester

##### Vorlesungen:

Zivilprozeßrecht I (mit GVG)	4 Std.
Strafprozeßrecht	3 Std.
Familienrecht	3 Std.
Erbrecht	3 Std.
Kommunalrecht, Ordnungs— und Polizeirecht	2 Std.
Zwei Veranstaltungen nach Wahl aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen, deren Besuch schon während des Grundstudiums empfohlen wird (vgl. unten unter C)	4 Std.

##### Colloquium:

Bürgerliches Recht II (Bücher I — III)	2 Std.
--	--------

##### Übungen:

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger	2 Std.
Übung im Strafrecht für Vorgerückte	<u>2 Std.</u>
	25 Std.

#### C. Lehrveranstaltungen, deren Besuch schon während des Grundstudiums empfohlen wird

Verfassungsgeschichte	2 Std.
Rechtsphilosophie	2 Std.
Deutsche Rechtsgeschichte	2 Std.
Römische Rechtsgeschichte	2 Std.
sowie weitere Lehrveranstaltungen wie z. B.	
Rechtswissenschaften	2 Std.
Kirchenrecht	2 Std.
Soziologie	2 Std.
Einführung in die politische Wissenschaft	2 Std.

#### D. Erläuterungen zum Grundstudium

Im 1. Semester liegt das Schwergewicht auf der Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht und der dazugehörigen Arbeitsgemeinschaft. Neben der Einführung in das Bürgerliche Recht wird zugleich der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts behandelt. Die Vorlesung und die Arbeitsgemeinschaft soll die Studierenden in die Lage versetzen, im zweiten Semester an der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger mit Erfolg teilzunehmen. Diese Anfängerübung berücksichtigt in ihren Anforderungen, daß die Studierenden im 1. Semester die Einführungsvorlesung gehört haben und im 2. Semester an der Vorlesung Schuldrecht teilnehmen.

Die Einführung in das Öffentliche Recht soll das Staatsrecht deswegen besonders berücksichtigen, weil anzunehmen ist, daß die Studienanfänger nach ihrer Schulbildung auf diesem Gebiet am leichtesten einen Zugang zum Öffentlichen Recht finden.

Im 2. Semester liegt das Schwergewicht auf der Einführung in das Strafrecht mit der Vorlesung Strafrecht (Allgemeiner Teil I), der dazugehörigen Arbeitsgemeinschaft sowie auf der Vorlesung Strafen und Maßnahmen (Allgemeiner Teil II).

Die Darstellung des Schuldrechts wird nicht in zwei Vorlesungen (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) geboten, sondern nach Möglichkeit in einer Vorlesung zusammengefaßt. Eine erschöpfende Behandlung dieses Gebietes ist nicht beabsichtigt. Die Vorlesung soll auf der Grundlage der im ersten Semester gehörten "Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil" die Grundprobleme des Schuldrechts darbieten. — Die Vorlesung Staatsrecht führt die "Einführung in das Öffentliche Recht" des ersten Semesters fort.

Einzelne Sondergebiete werden in späteren Semestern in Colloquien, Übungen und Vertiefungsvorlesungen behandelt. Im übrigen gehört es zu den Grundgedanken der neuen Ordnung, daß die Studierenden, nachdem sie einmal in eines der Hauptgebiete eingeführt sind, in den Semestern, in denen darüber Vorlesungen oder Übungen nicht stattfinden, Colloquien über dieses Fachgebiet hören. Auf diese Weise bleibt die Kontinuität des Studiums gewahrt.

Im 3. Semester liegt das Schwergewicht auf dem Öffentlichen Recht mit der Vorlesung Verwaltungsrecht und der dazugehörigen Arbeitsgemeinschaft. — In dem Colloquium über Bürgerliches Recht werden die Bücher I und II des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

Im 4. Semester stehen im Vordergrund die Vorlesungen über Zivilprozeß— und Strafprozeßrecht. Neben den weiteren Vorlesungen (Familien— und Erbrecht und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunal—, Ordnungs— und Polizeirecht) und dem Colloquium im Bürgerlichen Recht II sind erstmals zwei Übungen in einem Semester vorgesehen, die Übung im öffentlichen Recht für Anfänger sowie die Übung im Strafrecht für Vorgerückte (s. dazu aber unten unter III).

In jedem Semester ist der Besuch von zwei Veranstaltungen aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen, deren Besuch schon während des Grundstudiums empfohlen wird (vgl. unter C), vorgesehen. Die Reihenfolge kann der Student nach eigenem Ermessen festlegen. Zum Teil handelt es sich um Pflichtveranstaltungen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 JAG. In diesen Veranstaltungen kann zugleich der Leistungsnachweis nach § 8 Abs. I Ziff. 4 JAG erworben werden, sofern die Veranstaltung im Vorlesungsverzeichnis ausdrücklich als Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 JAG ausgewiesen ist.

1. Die zum Grundstudium gehörenden Vorlesungen werden grundsätzlich von obligatorischen Arbeitsgemeinschaften begleitet. Sie sind der Vorlesung stofflich und in der Zeitfolge zugeordnet. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hält ständig engen Kontakt mit dem Dozenten der betreffenden Vorlesung, und zwar sowohl hinsichtlich der in den einzelnen Arbeitsgemeinschaftsstunden mündlich zu besprechenden Fragen wie auch bezüglich der schriftlichen Aufgaben. In den Arbeitsgemeinschaften für das 1. Semester können auch Hausarbeiten gestellt werden, deren didaktischer Sinn — im Unterschied zu den Hausarbeiten in den Übungen — vornehmlich darin bestehen soll, die Teilnehmer in der juristisch einwandfreien Darstellung des Gedankenganges zu üben.
2. Während der ersten 4 Semester findet eine Kontrolle der Mitarbeit der Studenten insofern statt, als die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften (soweit etwas anderes in der Studienordnung nicht ausdrücklich vermerkt ist) und an den Testklausuren obligatorisch ist. Testklausuren werden zu den Vorlesungen der ersten 3 Semester geschrieben, zu denen obligatorische Arbeitsgemeinschaften stattfinden, und zwar jeweils mindestens eine Testklausur am Ende des Semesters. Obligatorische Teilnahme bedeutet, daß jeder Student verpflichtet ist, die Klausurentermine wahrzunehmen und die gestellten Aufgaben ernsthaft zu bearbeiten. Es besteht dagegen kein "Zwang zum Erfolg", d. h. es ist für den weiteren Studiengang ohne Bedeutung, ob die Aufgaben tatsächlich mit oder ohne Erfolg bearbeitet worden sind. Die Testklausuren dienen hinsichtlich ihrer Ergebnisse also allein der Selbstkontrolle der Teilnehmer.

Über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und den Testklausuren werden Teilnahme­scheine ausgestellt. Diese Scheine sind Zulassungsvoraussetzung für die entsprechenden Anfänger— bzw. Vorgerücktenübungen. So muß also z. B. die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht und an der Testklausur zur Einführungsvorlesung des 1. Semesters auf diese Weise nachgewiesen werden, um im 2. Semester zur Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger zugelassen zu werden. Vgl. dazu unten den besonderen Abschnitt über "Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen im Grund— und Hauptstudium".

### III.

Im 2. und 3. Semester kann jeweils nur eine Übung belegt und absolviert werden. Studenten im 4. Semester können zwei Übungsscheine erwerben, und zwar den Schein in der Übung im "Öffentlichen Recht für Anfänger" und in der Übung im "Strafrecht für Vorgerückte". Zu beiden Übungen werden Ferienhausarbeiten ausgegeben. Der Erwerb der beiden genannten Scheine im 4. Semester setzt aber voraus, daß zu der Übung im "Strafrecht für Vorgerückte" eine Ferienhausarbeit im voraus mitgeschrieben wird.

### IV.

Für alle in einem Studiensemester des Grundstudiums beginnenden Studierenden wird ein Vertrauensdozent bestellt, der seine Beratungsfunktion während der gesamten vier Semester des Grundstudiums ausüben soll. Die Vertrauensdozenten sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt (unter "Studienberatung").

## 2. Teil

### STUDIENORDNUNG FÜR DAS HAUPTSTUDIUM

(5. — 7. SEM.)

Das Hauptstudium umfaßt — neben dem Wahlfachstudium (unten 3. Teil) — folgende Lehrveranstaltungen, deren Besuch zu einem ordnungsgemäßen Studiengang gehört, deren Reihenfolge der Student aber selbst festlegen kann:

#### Vorlesungen:

Unternehmensrecht I	3 Std.
Unternehmensrecht II (Kapitalgesellschaften)	2 Std.
Arbeitsrecht I	3 Std.
Arbeitsrecht II	2 Std.

Zivilprozeßrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)	3 Std.
Wertpapierrecht	2 Std.
Verfassungs— und Verwaltungsgerichtsbarkeit	2 Std.
Vertiefungs— und Ergänzungsvorlesungen nach besonderer Ankündigung	
— im Zivilrecht	2 Std.
— im Strafrecht	2 Std.
— im Öffentlichen Recht	2 Std.
Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis nach § 8 I 4 JAG (sofern nicht schon im Grundstudium besucht). Die § 8 14 JAG—Veranstaltungen sind als solche im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.	2 Std.

Übungen:

Übung im Bürgerlichen Recht für Vorgerückte	2 Std.
Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte	2 Std.
Wahlübungen nach § 8 1 3 JAG	2 Std.

Repetitorium (über 2 Semester, einschl. Ferien,  
insgesamt 9 Monate):

Bürgerliches Recht	6 Std.
Strafrecht	4 Std.
Öffentliches Recht	4 Std.
Zivilprozeßrecht/Handelsrecht/Arbeitsrecht (im Wechsel)	2 Std.

Klausurenkurse:

Klausurenkurs im Bürgerlichen Recht	3 — 5 Std.
Klausurenkurs im Strafrecht	3 — 5 Std.
Klausurenkurs im Öffentlichen Recht	3 — 5 Std.

Wahlfachstudiumnach der besonderen  
Studienordnung für das  
Studium der Wahlfächer  
(unten 3. Teil):

8 — 10 Std.

## ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZU BESTIMMTEN LEHRVERANSTALTUNGEN IM GRUND— UND HAUPTSTUDIUM

Nach § 17 Abs. 2 S. 1 Hochschulgesetz kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen von dem Besuch anderer Veranstaltungen abhängig gemacht werden. Die Fakultät hat Zulassungsvoraussetzungen zu den folgenden Veranstaltungen beschlossen:

1. Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger  
Voraussetzung: Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in das Bürgerliche Recht (einschließlich Testklausur).
2. Übung im Bürgerlichen Recht für Vorgerückte  
Voraussetzung: Übungsschein der Anfängerübung im Bürgerlichen Recht; Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft für Schuldrecht (einschließlich Testklausur).
3. Übung im Strafrecht für Anfänger  
Voraussetzung: Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft für Strafrecht, Allgemeiner Teil I (einschließlich Testklausur).
4. Übung im Strafrecht für Vorgerückte  
Voraussetzung: Übungsschein der Anfängerübung im Strafrecht.
5. Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger  
Voraussetzung: Bescheinigungen über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zur Einführung in das Öffentliche Recht sowie zum Verwaltungsrecht (einschließlich Testklausuren).
6. Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte  
Voraussetzung: Übungsschein der Anfängerübung im Öffentlichen Recht.

## ANFORDERUNGEN IN DEN ÜBUNGEN DES GRUND— UND HAUPTSTUDIUMS

1. In den Übungen werden drei Hausarbeiten und drei Klausuren ausgegeben.
2. Für den Erwerb eines Übungsscheines ist je eine mit mindestens ausreichend bewertete Hausarbeit und Klausur erforderlich. In den Anfängerübungen kann der Schein auch auf Grund von zwei mit mindestens ausreichend bewerteten Hausarbeiten erworben werden, sofern mindestens eine Klausur mitgeschrieben

worden ist. Für die Wahlübungen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 JAG (sogenannter 7. Schein) gilt dasselbe wie für die Anfängerübungen.

3. Die Übungen können (im Einzelfall und nach besonderer Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis) in Anlehnung an eine Vorlesung abgehalten werden (sogenannte integrierte Übung). Die Durchführung integrierter Übungen befindet sich z. Zt. noch im Experimentierstadium.
4. Die Ziff. 1 bis 3 gelten nicht für die besonderen Wahlfachübungen.

### 3. Teil

## STUDIENORDNUNG FÜR DAS STUDIUM DER WAHLFÄCHER

### (5. – 7. SEM.)

#### A. Grundgedanken und Erläuterungen

Die Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 sieht für die Prüfungsfächer eine Zweiteilung in Pflichtfächer und Wahlfachgruppen vor (§ 3 JAG). Bei der Meldung zur 1. juristischen Staatsprüfung hat der Kandidat eine der in § 3 Abs. 3 JAG genannten Wahlfachgruppen zu bestimmen, in der die Prüfung erfolgen wird. Dabei ist die Teilnahme an den für die gewählte Wahlfachgruppe vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachzuweisen (§§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG). Die Gruppen 2 a, 2 b, 6 a und 6 b sind selbständige Wahlfachgruppen.

Die nachfolgende Studienordnung soll die Studenten darüber informieren, der Besuch welcher Lehrveranstaltungen für das Studium der einzelnen Wahlfächer nach der Überzeugung der Fakultät sinnvoll und daher geboten ist.

Der Besuch der Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern setzt grundsätzlich voraus, daß die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern, auf denen die Wahlfächer aufbauen, besucht worden sind; diese vorausgesetzten Lehrveranstaltungen sind zu Beginn der Studienordnung einer jeden Wahlfachgruppe genannt. Die Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern sollten daher grundsätzlich erst nach dem 4. Studiensemester, also während des Hauptstudiums besucht werden. Eine Ausnahme bildet insofern die Wahlfachgruppe 1. Hier kann es empfehlenswert sein, einzelne Lehrveranstaltungen bereits vor dem 5. Semester zu

besuchen. Dasselbe gilt aber auch für einzelne Lehrveranstaltungen aus den anderen Wahlfachgruppen, insbesondere für dort aufgeführte Einführungsvorlesungen.

Die Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern werden als solche im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen und im 2—semestrigen oder 3—semestrigen Turnus angeboten. Soweit bei einigen Wahlfachgruppen eine bestimmte Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen durch die Angabe von Semesterzahlen empfohlen wird, sind die Studenten an diese Reihenfolge nicht gebunden; die Studenten im 5. Semester können auch die für das 6. oder 7. Semester angebotenen Veranstaltungen besuchen (und umgekehrt).

Es wird empfohlen, an einer Übung mit schriftlichen Arbeiten in der gewählten Wahlfachgruppe teilzunehmen.

Die Entscheidung für eine Wahlfachgruppe schließt natürlich die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für andere Wahlfachgruppen nicht aus; eine solche Teilnahme wird selbstverständlich dringend empfohlen.

Für das Studium der Wahlfachgruppen besteht eine besondere Studienberatung. Die Studienberater sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

## B. Studienverlauf in den Wahlfachgruppen

### Wahlfachgruppe 1

#### Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch folgender Pflichtvorlesungen vorausgesetzt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Einführung in die Deutsche Rechtsgeschichte | 2 Std. |
| 2. Einführung in die Römische Rechtsgeschichte | 2 Std. |
| 3. Einführung in die Rechtsphilosophie         | 2 Std. |

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. im Bereich der Deutschen Rechtsgeschichte  |        |
| a) Veranstaltung nach § 8 I 4 JAG<br>(aufbauend auf der Einführungsvorlesung)                       | 2 Std. |
| b) Spezialvorlesung wie z. B. Strafrechtsgeschichte<br>oder Verfassungsgeschichte oder Kirchenrecht | 2 Std. |
| c) Seminar<br>(aufbauend auf der Spezialvorlesung)  | 2 Std. |

2. im Bereich des Römischen Rechts	
a) Digestenexegese	2 Std.
b) Seminar oder Veranstaltung nach § 8 14 JAG	2 Std.
3. im Bereich der Rechtsphilosophie	
ein Colloquium oder Seminar	<u>2 Std.</u>
	12 Std.

Wahlfachgruppe 2 a

Internationales Recht und Rechtsvergleichung

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe sind Kenntnisse im Deutschen Bürgerlichen Recht und im Zivilprozeßrecht erforderlich.

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

1. Vorlesungen	
Internationales Privatrecht	2 Std.
Rechtsvergleichung	2 Std.
Spezialvorlesung wie z. B. Internationales Wirtschaftsrecht und Einführung in das französische Zivil- und Handelsrecht	2 Std.
2. Seminar	<u>2 Std.</u>
	8 Std.

Wahlfachgruppe 2 b

Aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze,

Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie

Insolvenzrecht

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe sind Kenntnisse im Bürgerlichen Recht und im Zivilprozeßrecht I und II erforderlich.

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

5./6. Semester

Insolvenzrecht	2 Std.
Freiwillige Gerichtsbarkeit	2 Std.
Übung im Zivilprozeßrecht *)	2 Std.

6./7. Semester

Vertiefungsveranstaltung wie z. B.	2 Std.
Allgemeines Verfahrensrecht (Allgemeine Verfahrenslehren)	
Sicherungsrechte	
Grundpfandrecht unter Einschluß des Grundbuchrechts	
Sonderprobleme aus dem Ehe—, Kindschafts—, Familien— und Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrensrechts	

7. Semester

Seminar	<u>2 Std.</u>
	10 Std.

\*) Die Übung im Zivilprozeßrecht ist auch für solche Kandidaten, die sich nicht in der Wahlfachgruppe 2 b zur Prüfung melden, Wahlübung gemäß § 8 13 JAG.

Wahlfachgruppe 3

Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch folgender Pflichtvorlesungen vorausgesetzt:

1. Strafrecht, Allgemeiner Teil I	4 Std.
2. Strafen und Maßnahmen (Allgemeiner Teil II)	2 Std.
3. Strafprozeßrecht	3 Std.

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

1. Vorlesungen:	
Einführung in die Kriminologie	2 Std.
Allgemeine Kriminologie	2 Std.
Jugendkriminologie und Jugendstrafrecht	2 Std.
Strafvollzugskunde	2 Std.

2. Kriminologisches Seminar	2 Std.
3. Kriminalpolitisches bzw. forensisches Colloquium	<u>2 Std.</u>
	1 2 Std.

Wahlfachgruppe 4

Verwaltungslehre und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:  
Beamtenrecht, Raumordnungs— und Baurecht, Straßenrecht,

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch der öffentlich—rechtlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vorausgesetzt.

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

5. Semester

Raumordnungs—, Bau— und Straßenrecht	2 Std.
Beamtenrecht	2 Std.
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 Std.

6. Semester

Verwaltungslehre	2 Std.
------------------	--------

7. Semester

Vertiefungsvorlesung	1 Std.
----------------------	--------

6./7. Semester

Übung/Seminar	<u>2 Std.</u>
	11 Std.

Wahlfachgruppe 5

Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch der öffentlich—rechtlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vorausgesetzt.

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

5. Semester

Völkerrecht	2 Std.
Europarecht	2 Std.

6. Semester

Allgemeine Staatslehre	2 — 3 Std.
Internationale Organisation	2 Std.

7. Semester

Vertiefungsvorlesung	1 Std.
----------------------	--------

6./7. Semester

Übung/Seminar	<u>2 Std.</u>
---------------	---------------

11 — 12 Std.

Wahlfachgruppe 6 a

Handels— und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs— und

Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch folgender Pflichtvorlesungen vorausgesetzt:

- |                         |   |        |
|-------------------------|---|--------|
| 1. Unternehmensrecht I  | (insbesondere Kaufmannseigenschaft, Handelsfirma, Handelsgeschäfte — Allgemeine Vorschriften; Recht der Personengesellschaften) | 3 Std. |
| 2. Unternehmensrecht II | (insbesondere Grundzüge des Aktienrechts)   | 2 Std. |
| 3. Wertpapierrecht      | (insbesondere Wechselrecht)   | 2 Std. |

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Wettbewerbs— und Kartellrecht	3 Std.
Bank— und Börsenrecht	1 — 2 Std.
Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht	2 Std.
Handels— oder gesellschaftsrechtliches Seminar/Colloquium	2 Std.
Wirtschaftsrechtliches Seminar/Colloquium	2 Std.
Übung im Handelsrecht *)	<u>2 Std.</u>

12 — 13 Std.

- \*) Die Übung im Handelsrecht ist auch für solche Kandidaten, die sich nicht in der Wahlfachgruppe 6 a zur Prüfung melden, Wthlübung gemäß 8 13 JAG.

Wahlfachgruppe 6 b

Steuerrecht

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch feigender Pflichtvorlesungen vorausgesetzt (vgl. auch Wahlfachgruppe 6 a):

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| 1. Unternehmensrecht I  | 3 Std. |
| 2. Unternehmensrecht II | 2 Std. |

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Vorlesungen:   |         |
| Einführung in das Steuerrecht   | 2 Std.  |
| Unternehmenssteuerrecht   | 2 Std.  |
| Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht   | 2 Std.  |
| 2. Übung/Colloquium/Seminar im Steuerrecht  | 2 Std.  |
| 3. Eine weitere Vorlesung nach Wahl (z. B. Internationales Steuerrecht und Außensteuerrecht; Abgabenordnung usw.) | 2 Std.  |
|   | 10 Std. |

Wahlfachgruppe 7

Mitbestimmungs—, Betriebsverfassungs— und

Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialrechts

Für das Studium dieser Wahlfachgruppe wird der Besuch folgender Pflichtvorlesungen vorausgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Arbeitsrecht I (Allgemeine Lehren; Arbeitsvertrag; Arbeitsschutz; Arbeitsgerichtsbarkeit)                | 3 Std. |
| 2. Arbeitsrecht II (Koalitionen; Tarifvertrag; Schlichtung; Arbeitskampf)                                   | 2 Std. |
| 3. Verwaltungsrecht (mit Rücksicht auf den öffentlich— rechtlichen Charakter weiter Teile des Sozialrechts) | 7 Std. |
- Erwünscht ist die vorherige Teilnahme an der Übung im Arbeitsrecht und an der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger.

Für das Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen vorgesehen:

5. Semester

Grundzüge des Sozialrechts I (Allgemeine Lehren;  
Sozialversicherung) 2 Std.  
(als Ergänzung wird empfohlen: Grundzüge des  
Privatversicherungsrechts) (2 Std.)

6. Semester

Mitbestimmungs—, Betriebsverfassungs— und Personal-  
vertretungsrecht 2 Std.

Vertiefungsveranstaltung zur Vorlesung "Grundzüge des  
Sozialrechts I" (z. B. Colloquium über ausgewählte Fragen,  
Besprechung von Entscheidungen u. ä.) 1 Std.

Grundzüge des Sozialrechts II (Ergänzung und Substituierung  
der Sozialversicherung durch öffentlich—rechtliche oder privat-  
rechtliche Sonder— oder Zusatzversicherungen oder  
—versorgungen; Versorgung; Sozialhilfe; Rechtsschutz) 2 Std.

7. Semester

Vertiefungsveranstaltung zur Vorlesung "Mitbestimmungs—,  
Betriebsverfassungs— und Personalvertretungsrecht" (z. B.  
Colloquium über ausgewählte Fragen, Besprechung von  
Entscheidungen, oder Übung/Seminar) 1 — 2 Std.  
Übung/Seminar im Sozialrecht 2 Std.

10 —13 Std.

## ANHANG

Für den Studiengang und die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind das Juristenausbildungsgesetz (JAG) und die Juristenausbildungsordnung (JAO) einschlägig; auf folgende Vorschriften wird besonders hingewiesen:

### § 2 JAG

(1) Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Kandidaten Rechnung getragen werden.

### § 3 JAG

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Recht:  
der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen im Handelsrecht (nur Kaufmannseigenschaft, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsgeschäfte — Allgemeine Vorschriften und Handelskauf) und im Wechselrecht sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Gesellschaftsrecht:  
das Recht der Personengesellschaften und die Grundzüge des Aktienrechts;
3. aus dem Arbeitsrecht:  
das Recht des Arbeitsverhältnisses und das kollektive Arbeitsrecht (nur Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht);
4. aus dem Strafrecht:  
der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;
5. das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht sowie das Polizei— und Ordnungsrecht;
6. aus dem Prozeßrecht:  
das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil—, Straf— und Verwaltungsprozeß (insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtzug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz),  
das strafrechtliche Ermittlungsverfahren,  
aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und die Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie;
2. a) Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung;  
b) aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts—, Nachlaß— und Grundbuchsachen,  
Insolvenzrecht;
3. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;
4. Verwaltungslehre,  
aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht,

Raumordnungs- und Baurecht, Strabrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;

5. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. a) Handels- und Gesellschaftsrecht,  
Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde;  
b) Steuerrecht;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht,  
Grundzüge des Sozialrechts.

(4) Durch Rechtsverordnung gemäß 5 34 Abs. 1 dieses Gesetzes können weitere Wahlfachgruppen gebildet oder die in Absatz 3 Nr. 1 bis 7 vorgesehenen Wahlfachgruppen aufgeteilt oder um einzelne Studienfächer erweitert werden.

#### § 4 Abs. 1 JAG

(1) Die erste juristische Staatsprüfung **wird** vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

#### § 8 JAG

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. mindestens dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat, davon mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;
2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern sowie in Verfassungsgeschichte, deutscher und römischer Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie teilgenommen hat;
3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht und — darauf aufbauend — an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen

Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem anderen Prüfungsfach erfolgreich teilgenommen hat. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht gleich die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten; dies gilt nicht für die in Nummer 4 genannte Lehrveranstaltung;

4. an einer dafür geeigneten Lehrveranstaltung — insbesondere an einem Seminar — teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
5. an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen teilgenommen und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
6. an einer praktischen Studienzeit teilgenommen hat.

(2) Der Bewerber soll ferner an Lehrveranstaltungen für Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Er soll auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Das Zulassungsgesuch soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen läßt.

## § 9 JAG

(1) Das Gesuch um Zulassung ist an das Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von vier Monaten nach dem Vorlesungsschluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.

(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein Studienhalbjahr an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes

fortzusetzen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aber eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 3 Abs. 1 JAO

(1) Der Studierende hat — in der Regel nach dem 4. Fachsemester — eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit soll ihm ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt werden.

### § 4 JAO

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen (5 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG);
4. Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger (5 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren (5 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
6. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (5 8 Abs. 1 Nr. 4 JAG) sowie in Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder in Wirtschaftswissenschaften für Juristen (5 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);
7. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (5 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG);
8. die Abgangszeugnisse der Universitäten (5 8 Abs. 1 Nr. 1 JAG);
9. die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgeschickt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch

freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzzeit angefertigt hat.

(4) Der Bewerber bestimmt bei der Meldung die Wahlfachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) und das Pflichtfach, aus denen die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll. Die Bestimmung der Wahlfachgruppe kann nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr geändert werden.

### § 6 Abs. 1 JAO

(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder aus seiner Wahlfachgruppe zu entnehmen. Wählt der Prüfling die Wahlfachgruppe 1, so erhält er in dem von ihm bestimmten Pflichtfach eine Aufgabe aus dem geltenden Recht, die ihm Gelegenheit gibt, sich insbesondere auch mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bezügen zu befassen.

### § 7 JAO

(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist um eine Stunde verlängert werden.

(2) Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe

1. aus dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG), die sich auch auf das Gesellschaftsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG) und auf das Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 JAG) erstrecken kann;
2. aus dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG);
3. aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 JAG).

Das zugehörige Verfahrensrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 JAG) kann bei diesen Aufgaben berücksichtigt werden.

(3) Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

## § 9 JAO

(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sogen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 5 Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause **zu** unterbrechen.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, **daß** die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, **und** beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit **der** Ausbildung oder Prüfung von Juristen befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Diese Studienordnung für das Fach Rechtswissenschaft tritt auf Grund des Beschlusses der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am 29. November 1974 mit ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Sie wurde am 8. 1. 1975 dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt.

SCH LAICH

Dekan

der Rechts— und Staatswissenschaftlichen Fakultät